

Jahrgang	<b>2021</b>	<b>Verkündungsblatt</b>
Nummer	<b>72</b>	<b>Fachhochschule Bielefeld</b>
		<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>
ausgegeben am <b>12.10.2021</b>		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld sowie der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 05.10.2021	816 - 824

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**1. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld sowie der  
Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der  
Fachhochschule Bielefeld**

**vom 05.10.2021**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016 – 1 – Seite 6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sofern in einer der vorgenannten Ordnungen, die zeitlich vor Inkrafttreten dieser Regelung in Kraft getreten sind, der Nachweis einer praktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums (Vor- bzw. Grundpraktikum) geregelt ist, ist dieser nicht zu erbringen; die praktische Tätigkeit ist weder vor Einschreibung noch zu einem späteren Zeitraum nachzuweisen.“

2. § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Alle Lehrformen können auch vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.“

3. In § 9 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder als Briefwahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung, Beschlussfassung oder Wahl trifft die oder der Vorsitzende.“

4. In § 13 Absatz 3 werden hinter das Wort „Hilfsmittel“ folgende Wörter eingefügt:

„zu eigenem oder fremden Vorteil“

4. In § 14 Absatz 4 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a. einer mündlichen Videoprüfung“

6. In § 14 Absatz 4 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4 eingefügt:

„4a. einer Open-Book-Ausarbeitung“

7. In § 14 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4a – 4e eingefügt:

„(4a) Sofern als Prüfungsform eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium vorgesehen ist, kann diese bzw. dieses in elektronischer Kommunikation als mündliche Videoprüfung abgenommen werden.

(4b) Sofern als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, kann sie auch als Open-Book-Ausarbeitung angeboten werden.

(4c) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(4d) Prüfungen in elektronischer Kommunikation können über Internetplattformen von Drittanbietern durchgeführt werden. Studierende, die in Prüfungen in elektronischer Kommunikation außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.

(4e) Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums zu einer Videoprüfung (Absatz 4a) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Absatz 4b). Die rechtliche Undurchführbarkeit kann sich auch aus einem Beschluss des Präsidiums ergeben. Für den Wechsel ist abweichend von Absatz 7 nicht der Vorschlag des Prüfenden und die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Wechsel ist abweichend von Absatz 7 bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.“

8. In § 15 Absatz 5 werden nach dem Wort „Aushänge“ folgende Worte eingefügt:

„, die Informationen in dem elektronischen Prüfungssystem sowie Nachrichten an die persönliche FH-Bielefeld-E-Mail-Adresse“

9. In § 16 wird in Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch bei Prüfungen in elektronischer Kommunikation.“

10. In § 20 wird in Absatz 3 nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung in elektronischer Form.“

11. In § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung in elektronischer Form.“

12. Nach § 22 werden folgende § 22a und § 22b eingefügt:

„§ 22a Open-Book-Ausarbeitungen

(1) Open-Book-Ausarbeitungen sind schriftliche bzw. textliche Ausarbeitungen, bei denen Studierende in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls des jeweiligen Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und stringent fachspezifische kleine, umgrenzte Probleme dieses Fachgebietes lösen können.

(2) Open-Book-Ausarbeitungen finden nicht unter Aufsicht statt. Sie sind selbstständig und ohne Hilfe Dritter anzufertigen. Im Übrigen sind alle Hilfsmittel erlaubt, sofern die oder der Prüfende keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte sind mit Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt und Zitate als solche mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht haben. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zurverfügungstellung, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgaben kann in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation erfolgen. Die eingesetzte Software muss von der Hochschule für diesen Einsatz frei gegeben sein. Sofern die Abgabe nicht durch Eingabe in die Prüfungssoftware erfolgt, kann sie durch Hochladen einer Datei der Ausarbeitung oder eines Hashwertes der Datei in ein vorgegebenes System in einer vorgegebenen Frist erfolgen. Für den Zugang ist der vollständige Eingang der Datei des Scans in dem System oder des Hashwertes dieser Datei maßgeblich. Im Fall des Eingangs des Hashwertes muss die Datei des Scans unverzüglich nachgereicht werden und den identischen Hashwert aufweisen.

(5) Bei einer nicht nur geringfügigen Unterbrechung oder Störung der Internetverbindung oder der Technik der Hochschule wird die Prüfung für die betroffenen Prüflinge abgebrochen. Betrifft die Unterbrechung oder Störung voraussichtlich alle Prüflinge kann die Prüfung insgesamt abgebrochen werden. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen, außer für Studierende, die die Unterbrechung oder Störung zu vertreten haben. Sofern technische Unterbrechungen oder Störungen durch Studierende herbeigeführt werden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Beurteilung, ob eine geringfügige Unterbrechung oder Störung vorliegt obliegt der aufsichtführenden Person.

#### § 22b mündliche Videoprüfungen

(1) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen über elektronische Kommunikation sollen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt. Die Prüflinge haben bei begründetem Verdacht auf Täuschungsversuche auf Aufforderung den Raum zu zeigen.

(2) § 22a Abs. 5 gilt entsprechend.“

#### 13. § 24 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Corona-Epidemie verursacht sind, ein Praktikum nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch die betreuende Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland. Für praxisintegrierte Studiengänge gilt abweichend, dass wenn die Durchführung einer vollständigen Praxisphase aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, diese nachgeholt werden kann. Dasselbe gilt für die kurzen Praxismodule in den praxisintegrierten Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft. Wenn die Durchführung eines Praxismoduls (mit Hausarbeit) aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann dieses auf Antrag durch eine theoretische Hausarbeit ohne Praxisanteil ersetzt werden.“

#### 14. § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Studierende, die ihren Studienaufenthalt im Ausland aufgrund der Corona-Pandemie abbrechen müssen, können sich auch nachträglich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden und an laufenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden anerkannt.“

#### 15. In § 29 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung in elektronischer Form.“

16. § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen der §§ 4 Satz 2; 7 Abs. 2; 14 Abs. 4a, 4b, 4e; 24 Abs. 2, 3; 25 Abs. 4 treten mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 10.06.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016 – 24 – Seite 292) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Alle Lehrformen können auch vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.“

2. In § 9 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder als Briefwahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung, Beschlussfassung oder Wahl trifft die oder der Vorsitzende.“

3. In § 13 Absatz 3 werden hinter das Wort „Hilfsmittel“ folgende Wörter eingefügt:

„zu eigenem oder fremden Vorteil“

4. In § 14 Absatz 4 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a. einer mündlichen Videoprüfung“

5. In § 14 Absatz 4 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4 eingefügt:

„4a. einer Open-Book-Ausarbeitung“

6. In § 14 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4a – 4e eingefügt:

„(4a) Sofern als Prüfungsform eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium vorgesehen ist, kann diese bzw. dieses in elektronischer Kommunikation als mündliche Videoprüfung abgenommen werden.

(4b) Sofern als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, kann sie auch als Open-Book-Ausarbeitung angeboten werden.

(4c) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(4d) Prüfungen in elektronischer Kommunikation können über Internetplattformen von Drittanbietern durchgeführt werden. Studierende, die in Prüfungen in elektronischer Kommunikation außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.

(4e) Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums zu einer Videoprüfung (Absatz 4a) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Absatz 4b). Die rechtliche Undurchführbarkeit kann sich auch aus einem Beschluss des Präsidiums ergeben. Für den Wechsel ist abweichend von Absatz 7 nicht der Vorschlag des Prüfenden und die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Wechsel ist abweichend von Absatz 7 bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.“

7. In § 15 Absatz 5 werden nach dem Wort „Aushänge“ folgende Worte eingefügt:

„, die Informationen in dem elektronischen Prüfungssystem sowie Nachrichten an die persönliche FH-Bielefeld-E-Mail-Adresse“

8. In § 16 wird in Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch bei Prüfungen in elektronischer Kommunikation.“

9. In § 20 wird in Absatz 3 nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung in elektronischer Form.“

10. In § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung in elektronischer Form.“

11. Nach § 22 werden folgende § 22a und § 22b eingefügt:

„§ 22a Open-Book-Ausarbeitungen

(1) Open-Book-Ausarbeitungen sind schriftliche bzw. textliche Ausarbeitungen, bei denen Studierende in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls des jeweiligen Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und stringent fachspezifische kleine, umgrenzte Probleme dieses Fachgebietes lösen können.

(2) Open-Book-Ausarbeitungen finden nicht unter Aufsicht statt. Sie sind selbstständig und ohne Hilfe Dritter anzufertigen. Im Übrigen sind alle Hilfsmittel erlaubt, sofern die oder der Prüfende keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte sind mit Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt und Zitate als solche mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht haben. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zurverfügungstellung, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgaben kann in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation erfolgen. Die eingesetzte Software muss von der Hochschule für diesen Einsatz frei gegeben sein. Sofern die Abgabe nicht durch Eingabe in die Prüfungssoftware erfolgt, kann sie durch Hochladen einer Datei der Ausarbeitung oder eines Hashwertes der Datei in ein vorgegebenes System in einer vorgegebenen Frist erfolgen. Für den Zugang ist der vollständige Eingang der Datei des Scans in dem System oder des Hashwertes dieser Datei maßgeblich. Im Fall des Eingangs des Hashwertes muss die Datei des Scans unverzüglich nachgereicht werden und den identischen Hashwert aufweisen.

(5) Bei einer nicht nur geringfügigen Unterbrechung oder Störung der Internetverbindung oder der Technik der Hochschule wird die Prüfung für die betroffenen Prüflinge abgebrochen. Betrifft die Unterbrechung oder Störung voraussichtlich alle Prüflinge kann die Prüfung insgesamt abgebrochen werden. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen, außer für Studierende, die die Unterbrechung oder Störung zu vertreten haben. Sofern technische Unterbrechungen oder Störungen durch Studierende herbeigeführt werden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Beurteilung, ob eine geringfügige Unterbrechung oder Störung vorliegt obliegt der aufsichtführenden Person.

§ 22b mündliche Videoprüfungen

(1) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen über elektronische Kommunikation sollen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum

befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt. Die Prüflinge haben bei begründetem Verdacht auf Täuschungsversuche auf Aufforderung den Raum zu zeigen.

(2) § 22a Abs. 5 gilt entsprechend.“

11. § 24 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Corona-Epidemie verursacht sind, ein Praktikum nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch die betreuende Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland. Für praxisintegrierte Studiengänge gilt abweichend, dass wenn die Durchführung einer vollständigen Praxisphase aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, diese nachgeholt werden kann. Dasselbe gilt für die kurzen Praxismodule in den praxisintegrierten Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft. Wenn die Durchführung eines Praxismoduls (mit Hausarbeit) aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann dieses auf Antrag durch eine theoretische Hausarbeit ohne Praxisanteil ersetzt werden.“

12. § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Studierende, die ihren Studienaufenthalt im Ausland aufgrund der Corona-Pandemie abbrechen müssen, können sich auch nachträglich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden und an laufenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden anerkannt.“

13. In § 29 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung in elektronischer Form.“

14. § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen der §§ 7 Abs. 2; 14 Abs. 4a, 4b, 4e; 24 Abs. 2, 3; 25 Abs. 4 treten mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.“

### **Artikel 3**

Die Regelung wird im Verkündungsblatt – amtliche Bekanntmachungen – verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Regelungen der §§ 7 Abs. 2; 14 Abs. 4a, 4b, 4e; 24 Abs. 2, 3; 25 Abs. 4 treten mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 30.09.2021.

Bielefeld, den 05.10.2021

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk